

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 25

Rubrik: Technischer Fragekasten : geleitet von Guido Seeber, Neubabelsberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REDAKTIONS-BRIEFKASTEN



Die Schriftleitung des »Schwarzen Bären« beantwortet in dieser Rubrik alle Fragen künstlerischer und geschäftlicher Natur, die an sie gerichtet werden, soweit sie allgemeines Interesse haben.



L. Z., Düsseldorf. Der „Schwarze Bär“ soll kein Ersatz für eine Fachzeitung sein; er bringt auch keinerlei Inserate von Filmfirmen. Er orientiert nur über die wichtigsten künstlerischen Fragen, er will unterhalten und aufklären, vor allem über die Erzeugnisse der Deutschen Bioscop.

Erika C., Wilmersdorf. Die Deutsche Bioscop gehört zum Konzern der Rheinischen Lichtbild-Aktiengesellschaft, die in ganz Deutschland eigene Vertriebsstellen hat. Für Sie kommt die Vertriebsstelle Berlin in Frage, die seit kurzem große neue Räume in der Friedrichstraße 209 bezogen hat. Fragen Sie telephonisch vorher an. (Zentrum 6591, 6592, 6593).

Hetti B., Breslau. Ein Autogramm von Nils Chrisander erhalten Sie als Abonnent in des „Schwarzen Bären“ mit einer der nächsten Nummern. Wir bringen eine künstlerische Original Photographie mit Unterschrift und Widmung des beliebten Künstlers als Sonderbeilage, spätestens in der Osterwoche.

Karl S., Köln. Wir warnen sie dringend vor dieser Filmschule, wie vor allen anderen. Der Besuch dieser Institute ist durchaus zwecklos. Sie geben nur Geld aus, ohne irgend welche praktischen Gegenwerte dadurch zu erlangen. Der Filmschauspieler muß genau so für seinen Beruf prädestiniert sein, wie der Sänger oder Darsteller auf der Wortbühne, so etwas kann man nicht lernen.

TECHNISCHER FRAGEKASTEN

GELEITET VON GUIDO SEEBER, NEUBABELSBERG



Alle Anfragen aus unserm Leserkreis beantworten wir unberechnet.
Anschrift: Schriftl. »Der Schwarze Bär«, Neubabelsberg, Stahnsdorferstr.



101. Dora B. in Leipzig. Die Prüfung des eingesandten Films ergab ganz einwandfrei, daß der Fehler nicht wie Sie glauben, an einer schiefen Perforation liegt, sondern lediglich an der gänzlich unsachgemäßen Behandlung des betr. Vorführers. Der Filmkanal ist sicher auf der einen Seite so stark verschmutzt gewesen, daß der Film beim Durchlauf sehr stark gebremst wurde und dadurch der Film beschädigt wurde. Ein Verschulden der betr. Filmkopier-Anstalt ist ausgeschlossen, da der Film so schief, wie Sie glauben, überhaupt in keiner Maschine gelocht werden kann. Es ist eben wichtig, daß der Theaterbesitzer sich auch um den jeweiligen Zustand seines Vorführungsapparates kümmert und sich nötigenfalls die erforderlichen Fachkenntnisse aneignen muß.

102. E. K. in Hamburg. Wir geben Ihnen nachstehend eine erprobte Vorschrift zur Herstellung von Mattscheiben mit feinstem Korn, wie Sie solche zu Ihren Arbeiten benötigen. Man bereitet folgende Lösung:

Wasser 150 ccm
Gelatine 10 gr
Fluornatrium 12 gr
Salzsäure 10 ccm

Diese Lösung, welche mäßig erwärmt wird, um die Gelatine, welche zweckmäßig vorher einige Zeit quellen muß, leichter zu lösen, (etwa 35 – 40 Grad Celsius), gießt man dann in einer etwa 1 mm dicken Schicht auf eine gut gereinigte und nivellierte Glasplatte auf. Nachdem die Schicht erstarrt ist, läßt man trocknen, was gewöhnlich 24 Stunden dauert. Dann bereitet man eine zweite Lösung und zwar:

Wasser 200 ccm
Salzsäure 20 ccm

Es ist zu beachten, daß man immer die Säure in kleinen Mengen in das Wasser eingießt und umrührt, niemals aber das Wasser in die Säure schütten darf. Die getrocknete Platte wird nunmehr kurze Zeit in diese zweite Lösung getaucht, bis sich die Schicht ablöst und dann mit Wasser gewaschen. Nach dem Trocknen wird man eine sehr feine Mattierung auf der vorher blanken Glasplatte finden.

103. *Elektros, Wien.* Es ist nicht ohne weiteres zu sagen, welche Lampe zu Aufnahmezwecken als die bessere zu bezeichnen ist. Jupiter als auch Weinert haben jede für sich bestimmte Vorteile. Wir behalten uns vor, über diese Frage in einer der nächsten Nummern einen ausführlichen Artikel zu bringen und werden Sie dann Gelegenheit haben, sich über die scheinbaren Vor- oder Nachteile zu orientieren.

104. *Herr A. W. in Frankfurt a. M.* Die von Ihnen erwähnte Methode, den Negativfilm zur besseren Erkennung der einzelnen Teile nach der Aufnahme seitlich mit einem

halbrunden oder eckigen Ausschnitt zu versehen ist durchaus nicht neu, sondern bereits 1913 an einem von der ICA-A. G. in Dresden hergestellten Aufnahmeapparat praktisch erprobt und angebracht. Die Anmeldung eines Patentes oder Gebrauchsmusters dürfte daher hinfällig sein.

105. *Herr K. in Breslau.* Ueber die Herstellung von Celluloid und auch des Kinofilms finden Sie näheres in dem Buche: Das Celluloid, seine Fabrikation, Verwendung und Ersatzprodukte, von Dr. Bonnwitt, Verlag Union. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.



RECHTSAUSKÜNFTE



Unser Syndikus Rechtsanwalt Dr. H. KOHLEN gibt unsern Lesern in allen juristischen Fragen durch Vermittlung der Schriftleitung gern Auskunft. ~

O. R. in Posen. (Schadenersatzpflicht der Eisenbahn für verloren gegangene Filme.) Mit Rücksicht auf mehrere in letzter Zeit ergangene Reichsgerichtsentscheidungen lehnt bekanntlich die Eisenbahn ihre Haftung für verloren gegangene Güter dann ab, wenn dieselben im Sinne der Eisenbahnverkehrs-Verordnung als Kostbarkeit anzusehen sind, aber nicht ordnungsmäßig als solche deklariert waren. Bezüglich Filme hat das Reichsgericht als Norm den Satz aufgestellt, daß jede Filmlieferung als Kostbarkeit zu deklarieren ist, wenn der Wert der Filmendung so hoch ist, daß auf jeden Kilo Film mindestens Mk. 150.— entfallen. Damit bezeichnet das Reichsgericht hochwertige Filme als Kostbarkeit. Minderwertige, deren Wert pro Kilo unter Mk. 150.—, bleiben als Güter einfacher Art. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Entscheidung von anderen Gerichten, insbesondere dem Oberlandesgericht Köln nicht geteilt wird. Auch die Entscheidung des Reichs-

gerichts steht in dieser Sache noch nicht fest und hat in mehreren Entscheidungen geschwankt. Es wird deshalb in ähnlichen Fällen empfohlen, sich mit ablehnendem Bescheid der Eisenbahn-Direktion nicht zu begnügen, sondern Gerichtsschutz nachzusuchen.

L. P. in Wittenberg. (Mietvertrag und Vorkaufsrecht bezüglich eines Grundstückes in dem Lichtspieltheater betrieben wird.) Mietverträge über ein Kinotheater, in dem gleichzeitig dem Mieter das Vorkaufsrecht bezüglich des Grundstückes eingeräumt wird, bedürfen nach den Vorschriften des § 313 B. G. B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung mit Rücksicht auf das eingeräumte Vorkaufsrecht, andernfalls der gesamte Mietvertrag ungültig ist und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden kann. Vorsicht für Besitzer und Mieter von Kinotheatern ist deshalb geboten.

Die weißen Rosen von Ravensberg

der weitverbreitete Roman von Aufemia von Adlersfeld-Ballestrem wird als erstes Bild der Serie »Meisterwerke deutscher Filmkunst« der Deutschen Bioscop erscheinen. Regie: Nils Chrisander. Vertrieb: Rheinische Lichtbild-Aktien-Gesellschaft — (Bioscop-Konzern).